



## Beschlussvorlage Nr. 2013/291

18.11.2013

**Federführend:** Hauptamt  
Silvia Seeliger

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Satzungsbeschluss)**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	03.12.2013	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

### Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Satzungsbeschluss).
2. Der Gemeinderat beschließt, dass die Durchschnittssätze nach § 1 Nr. 2 der Satzung bei allen Parlaments- und Kommunalwahlen an die Wahlhelfer/innen ausbezahlt werden, unabhängig davon, ob lediglich eine oder mehrere Parlaments- und/oder Kommunalwahlen auf den gleichen Wahltag fallen. Mit dieser Entschädigung sind die bei den einzelnen Parlaments- und Kommunalwahlen gesetzlich geregelten Ansprüche abgegolten.

### Anlagen:

1. Änderungssatzung
2. Bisherige Satzung

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

Vorlage 2013/291  
gez. Silvia Seeliger  
Amtsleiterin

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige ist in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt. In § 1 dieser Satzung ist die Entschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige geregelt. Hierunter fallen z.B. Wahlhelfer/innen. Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte richtet sich nach § 2 der Satzung.

Im Vorfeld der Bundestagswahl im September 2013 führte eine Stadt in Baden-Württemberg eine Umfrage über die Entschädigung der Wahlhelfer/innen durch. Bei dieser Umfrage wurde deutlich, dass die Entschädigung bei der Stadt Rottenburg am Neckar im unteren Bereich angesiedelt ist. Gleichzeitig wird es immer schwieriger ehrenamtlich Tätige für die Durchführung der Wahlen zu gewinnen. Deshalb soll die Entschädigung angehoben werden

Die Durchschnittssätze nach § 1 Nr. 2 der Satzung sollen künftig bei allen Parlaments- und Kommunalwahlen an die Wahlhelfer/innen ausbezahlt werden, unabhängig davon, ob lediglich eine oder mehrere Parlaments- und/oder Kommunalwahlen auf den gleichen Wahltag fallen. Mit dieser Entschädigung sind die bei den einzelnen Parlaments- und Kommunalwahlen gesetzlich geregelten Ansprüche abgegolten.

In diesem Zusammenhang wurde die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte mit den Entschädigungen umliegender Städte und Gemeinden verglichen und auch hier eine Anpassung vorgenommen. Das gleiche gilt für die Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden. Da ab der Kommunalwahl 2014 der Gemeinderat von 40 auf 32 Mitglieder reduziert wird, führt diese Anhebung der Entschädigungsbeträge aber zu keinen Mehrkosten.

Ebenfalls geregelt in der Änderungssatzung ist, dass auch für die Fraktionsgespräche zu denen der Oberbürgermeister einlädt eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Da diese in der Regel vor den Fraktionssitzungen stattfinden, werden Fraktionssitzung und Fraktionsgespräche wie eine Sitzung behandelt.

Der Vergleich hat auch ergeben, dass andere Städte den ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern des Oberbürgermeisters ebenfalls eine Aufwandsentschädigung gewähren. Diese wurde in § 4 (neu) mit 25 € je Vertretung aufgenommen.